

Informationen über die „Studienplatzklage“ für das Wintersemester 2011/12

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Was ist unter der „Studienplatzklage“ zu verstehen?	2
III. Was für Anträge muss ich stellen? An wen muss ich was schicken?	2
IV. Welche Fristen muss ich einhalten?	3
V. Wie sehen meine Chancen aus, durch die „Klage“ einen Studienplatz zu bekommen?	3
VI. Welche Kosten erwarten mich?	4
VII. Wann erfahre ich, ob meine „Klage“ erfolgreich war?	4
VIII. Werden meine Chancen größer, wenn ich mir eine Anwältin/einen Anwalt nehme? Was kostet eine Anwältin/ein Anwalt?	5
IX. Was kann ich machen, wenn ich auch über die „Klage“ keinen Studienplatz bekommen habe?	5
X. Darf ich an der Orientierungseinheit teilnehmen? Was ist mit Vorlesungen und Seminaren?	5
XI. Ist es für mein Studium nachteilig, dass ich nicht sofort beginnen kann?	6
XII. Ich habe mein Wunsch-Nebenfach nicht bekommen: Was kann ich tun?	6
XIII. Formulierungsvorschläge Antrag und Widerspruch:	6
1. Textvorschlag Widerspruch (an die Universität)	8
2. Textvorschlag Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung I (an das Verwaltungsgericht) Standardfall (Erstsemester ohne Härtefall & ohne vorangegangenes Studium)	9
3. Textvorschlag Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung II (an das Verwaltungsgericht) Sonderfall Erstsemester mit Härtefallantrag	11
4. Textvorschlag Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung III (an das Verwaltungsgericht) Sonderfall Erstsemester, der schon etwas anderes studiert hat	13
XIV. Checkliste zur Kontrolle Deines Antrags	15

I. Einleitung

Diese Informationen geben nur einen kurzen Überblick über das gesamte Studienplatzbeschaffungsverfahren für StudienanfängerInnen (mit Bewerbung an der Universität Hamburg).

Ergänzend – oder falls du nicht StudienanfängerIn bist oder du dich an einer anderen Hochschule beworben hast – solltest du unbedingt den ausführlichen Reader „Studienplatzbeschaffung Juli 2011“ unter www.asta-uhh.de lesen!

Wichtig: In der AStA-Beratung werden keine Widersprüche / Anträge gegengelesen und auch keine Einschätzung zu den Chancen deines Antrags gegeben! Auch die MitarbeiterInnen im Infocafé können hierzu keine Auskünfte geben!

Sollten nach Lektüre dieser Informationen noch Fragen offen sein, lies dir den ausführlichen Reader durch oder informiere dich auf unserer Homepage über die Infoveranstaltungen, auf denen auch Fragen geklärt werden können.

II. Was ist unter der „Studienplatzklage“ zu verstehen?

Die „Studienplatzklage“ ist zunächst kein wirkliches Klageverfahren, sondern ein Verfahren des einstweiligen (= vorläufigen) Rechtsschutzes. Dein Ziel ist es, dass dir das Gericht vorläufig einen Studienplatz zuweist. Die Universität hält sich dann in aller Regel an diese vorläufige Entscheidung des Gerichts und gibt dir den Studienplatz endgültig, so dass eine richtige Klage (im Hauptsacheverfahren) nicht nötig wird.

III. Was für Anträge muss ich stellen? An wen muss ich was schicken?

Das Verfahren besteht aus einem **Widerspruch** (an die Universität) und einem

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (an das Verwaltungsgericht).

Formulierungsvorschläge und Bearbeitungshinweise dafür findest du am Ende dieser Informationen.

Die Adresse der Universität lautet:
Universität Hamburg
Service für Studierende
-Team Bewerbung und Zulassung-
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Die Adresse des Verwaltungsgerichts lautet:
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

IV. Welche Fristen muss ich einhalten?

Der **Widerspruch** muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bei der Universität angekommen sein.

Beginn der Frist ist demnach der Tag, an dem du von deinem Ablehnungsbescheid bei STiNE Kenntnis nehmen konntest. Das ist zumeist das Datum, welches auf dem Bescheid steht, den du bei STiNE heruntergeladen hast.

(Die E-Mail mit der Ablehnungsmitteilung ist nicht dein Ablehnungsbescheid! Du musst diesen bei STiNE herunterladen!)

Beispiel: Wenn deine Ablehnung am 17.08.2011 eingegangen ist, dann muss der Widerspruch spätestens am 19.09.2011 (der 17.09. ist ein Samstag, dann verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag, also Montag) bei der Universität sein.

Der **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** muss spätestens am Tag vor Vorlesungsbeginn beim Verwaltungsgericht sein, d.h. bei Bewerbungen an der Universität Hamburg am 16.10.2011.

Denke daran, dass die Post (auch Einschreiben!) mehrere Tage brauchen kann, also lieber persönlich vor Ort abgeben, falls die Frist bald endet. **Der 16.10.2011 ist ein Sonntag!**

V. Wie sehen meine Chancen aus, durch die „Klage“ einen Studienplatz zu bekommen?

Eine Einschätzung ist unmöglich!

Es gibt keine Studiengänge mehr, bei denen die „Klage“ 100%ig sicher ist (auch nicht BWL oder Jura). Außerdem können auch Anträge bei scheinbar unerreichbaren Studiengängen mit hohem NC (z.B. Psychologie, Medien- und Kulturwissenschaften) Erfolg haben.

Die konkreten Erfolgsaussichten hängen von folgenden Faktoren ab, welche nicht voraussehbar sind:

- Anzahl der Studienplätze, die die Universität anbietet
- Anzahl der vom Verwaltungsgericht neu berechneten Studienplätze
- Anzahl der MitbewerberInnen, die sich ebenfalls „einklagen“ wollen
- Notendurchschnitt und Wartesemesteranzahl der „MiteinklägerInnen“

VI. Welche Kosten erwarten mich?

Der Antrag beim Verwaltungsgericht kostet dich maximal **157,50 €**, der Widerspruch bei der Universität **31,00 €**.

(Weitere Kosten sind in der Vergangenheit nicht angefallen. Sollte die Universität sich entscheiden, sich dieses Jahr einen eigenen Anwalt zu nehmen, dann würden sich die Kosten erhöhen: siehe „Besonderheit für BewerberInnen der HAW“).

Das Geld musst du nicht im Voraus bezahlen. Das Gericht schickt dir später eine Gerichtskostenrechnung zu. Solltest du das Verfahren gewinnen, d.h. einen positiven Verwaltungsgerichts-Beschluss erhalten, fallen keine Kosten für dich an.

Achtung: In dem Beschluss des Verwaltungsgerichts taucht die Summe „3750,00 €“ auf. Diese Summe möchten weder das Gericht noch die Universität von dir haben! Dies ist nur der Streitwert des Verfahrens, auf dessen Grundlage die Gerichtsgebühren berechnet werden.

Wichtigste Besonderheit für BewerberInnen der HAW: Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) nimmt sich nach Antragseinlegung einen eigenen Anwalt, so dass sich die Kosten um 402,82 € erhöhen können.

VII. Wann erfahre ich, ob meine „Klage“ erfolgreich war?

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, wie deine „Klage“ erfolgreich sein kann:

Vergleich:

Bei einem Vergleich bietet dir die Universität noch vor der Gerichtsentscheidung einen Studienplatz an. Bedingung hierfür ist, dass du den Antrag bei Gericht und den Widerspruch bei der Universität zurücknimmst. In diesem Fall verringern sich auch die Gerichtskosten.

Gerichtsentscheidung:

Das Verwaltungsgericht wird schon bald nach Vorlesungsbeginn über deinen Antrag entscheiden. In den letzten Semestern wurden die Beschlüsse innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn an die „EinklägerInnen“ geschickt. Aus diesem Beschluss geht dann hervor, ob du einen Studienplatz zugewiesen bekommen hast und was die weiteren Schritte zur Annahme des Studienplatzes sind.

VIII. Werden meine Chancen größer, wenn ich mir eine Anwältin/einen Anwalt nehme? Was kostet eine Anwältin/ein Anwalt?

Deine Chancen beim Verwaltungsgericht vergrößern sich nicht, wenn du dir eine Anwältin/einen Anwalt nimmst. Das Gericht entscheidet gleichzeitig über alle Anträge für einen Studiengang, d.h. es berücksichtigt die vorgetragenen Argumente bei allen EinklägerInnen gleich. Außerdem reicht die in diesem Reader vorgeschlagene Begründung aus, damit das Gericht die Kapazitätsberechnungen der Universität überprüft. Und nur diese Überprüfung führt zu einer eventuellen Vergabe zusätzlicher Studienplätze.

Solltest du dir dennoch eine Anwältin/einen Anwalt nehmen wollen, musst du mit erheblich höheren Kosten rechnen. Näheres dazu findest du im ausführlicheren Reader.

IX. Was kann ich machen, wenn ich auch über die „Klage“ keinen Studienplatz bekommen habe?

Sollte dir das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss keinen Studienplatz zuweisen, hast du die Möglichkeit, Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht gegen diese Entscheidung einzulegen. Für diesen Schritt benötigst du jedoch eine Anwältin/einen Anwalt! Es kommen daher weitere Kosten auf dich zu.

Wichtig: Die Frist für die Beschwerde beträgt nur zwei Wochen ab dem Zustellungstag des Beschlusses! Hebe unbedingt den Umschlag auf, mit dem dir der Beschluss zugestellt wurde!

X. Darf ich an der Orientierungseinheit teilnehmen? Was ist mit Vorlesungen und Seminaren?

Solange du noch nicht eingeschriebener Studierender der Universität Hamburg bist, bist du nicht berechtigt, an deren Veranstaltungen teilzunehmen. In großen Vorlesungen fällt es jedoch kaum auf, ob eine weitere Person im Hörsaal sitzt, so dass du versuchen solltest, daran teilzunehmen. Bei kleineren Seminaren ist es dagegen problematisch: Ohne vorherige STiNE-Anmeldung (die dir ohne Studierendenstatus nicht möglich ist) werden dir viele Lehrpersonen die Anwesenheit nicht gestatten. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, also rede mit den jeweiligen Lehrpersonen und erkläre Ihnen deine Situation!

An der Orientierungseinheit (OE) solltest du unbedingt teilnehmen, um zukünftige KommilitonInnen und den Studienablauf kennenzulernen! Wann und wo deine OE startet, erfährst du wenige Wochen vor Vorlesungsbeginn auf der Uni-Homepage oder auf den Fachschaftsratsseiten (falls dort keine Informationen zu finden sind: meistens beginnen die OE eine Woche vor Vorlesungsbeginn um ca 10 Uhr; geh einfach zu dieser Zeit in deinen Fachbereich). Sollten die jeweiligen Veranstalter der OE alle „EinklägerInnen“ ausschließen, so wende dich direkt an den Fachschaftsrat deines Studienganges und erkläre Ihnen deine Situation.

XI. Ist es für mein Studium nachteilig, dass ich nicht sofort beginnen kann?

Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Regel innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen, so dass es kaum zu Verzögerungen in deinem Studienablauf kommt. Versuch, möglichst viel Kontakt mit anderen Erstsemestern aufzunehmen (s.o.). Dadurch bekommst du Informationen über den Studienverlauf während der ersten Zeit, bis du selbst studieren darfst.

Wichtig: Dir darf während deines Studiums kein Nachteil daraus erwachsen, dass du verspätet von der Universität zugelassen wurdest; denn wenn das Verwaltungsgericht dir einen Platz zuweist, bedeutet das, dass die Universität einen Fehler gemacht hat, indem sie dich nicht sofort zugelassen hat. Hierauf kannst du dich berufen, falls dir z.B. später Fehlzeiten angerechnet werden sollen, die dadurch entstehen, dass du an einer Veranstaltung aufgrund deines Status zunächst nicht teilnehmen durftest.

XII. Ich habe mein Wunsch-Nebenfach nicht bekommen: Was kann ich tun?

Auch bei einer Ablehnung deines Nebenfach-Erstwunsches kannst du dich in das gewünschte Nebenfach „einklagen“. Die Formblätter müssen dann entsprechend umgeändert werden. Informationen hierzu findest du im ausführlichen Reader.

XIII. Formulierungsvorschläge Antrag und Widerspruch:

Die folgenden Seiten enthalten Vorschläge für die Formulierung deines Widerspruchs und deines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung:

- Widerspruch
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung I (kein Härtefall, kein vorheriges Studium)
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung II (Härtefall)
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung III (vorheriges Studium)

Du kannst den Text abschreiben oder aus der Online-Version in ein Textdokument kopieren und anschließend an deine individuelle Situation anpassen. Alle Absätze und Einrückungen in den Formulierungsvorschlägen sind so beabsichtigt und sollten beibehalten werden.

Alle *kursiv* gedruckten Textpassagen sind lediglich Bearbeitungshinweise und sollten in deinem Dokument nicht mehr auftauchen.

Abschließend solltest du deine Schreiben anhand der AStA-Checkliste durchgehen und überprüfen, ob noch etwas fehlt.

Die Checkliste findest du im Anschluss an die Textvorschläge!

Deinen Widerspruch schickst du an die Universität (Adresse s.o.). Unterschrift nicht vergessen! Diesem Schreiben musst du keine Anlagen beifügen.

Deinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung schickst du an das Verwaltungsgericht (Adresse s.o.). Hier ist es ganz wichtig, dass du den Antrag auf der letzten Seite **unterschreibst!** Sonst gilt er nicht!

Dem Antrag fügen du alle Anlagen bei, die du in deinem Antrag aufgezählt hast (im Regelfall: Kopien von deinem Abiturzeugnis, von dem Ablehnungsbescheid der Universität und von deinem Widerspruch (den gleichen, den du an die Universität geschickt hast, s.o.); ggf. noch alte Studienbescheinigungen und Härtefallnachweise).

Einfache Kopien reichen aus, du musst also nichts beglaubigen lassen!

Den Antrag und alle Anlagen musst du **zweimal** an das Gericht schicken, d.h. den Antrag ein zweites Mal ausdrucken und unterschreiben und die Anlagen ein zweites Mal kopieren. Beide Anträge mit den Anlagen können **in einem Umschlag** an das Gericht geschickt werden.

(Hintergrund dieses doppelten Antrags ist, dass das Gericht die Gegenseite, d.h. die Universität, über den Antrag informieren muss und ihr daher eine Ausführung zustellt.)

1.Textvorschlag: Widerspruch (an die Universität)

Dein Name

Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
-Team Bewerbung und Zulassung-
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Meine Bewerbung zum Wintersemester 2011/12

Bewerbernummer: *hier deine Bewerbernummer angeben*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich bei Ihnen zum Wintersemester 2011/12 für den Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; bei B.A.-Fächern mit Nebenfach*) ins 1. Fachsemester beworben.

Sie haben meine Bewerbung abgelehnt.

Bei mir eingegangen ist der Ablehnungsbescheid als elektronisches Dokument in STiNE am (*hier das Datum angeben, an dem der Bescheid einsehbar war*)

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Begründung:

Die Studienplatzkapazität für den Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast*) wurde von Ihnen mit den ergangenen Zulassungen nicht voll ausgeschöpft.

(Das hier nur, wenn du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Darüber hinaus wurde mir kein Studienplatz aus Gründen außergewöhnlicher Härte zugewiesen, obwohl bei mir ein entsprechender Härtefall vorliegt und ich ihn auch glaubhaft dargelegt habe.)

Ich erhalte meinen Bewerbungsantrag (*ggf.: samt Härtefallantrag*) aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (nicht vergessen!!!)

2.Textvorschlag: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung I (an das Verwaltungsgericht)
Standardfall (Erstsemester ohne Härtefall & ohne vorangegangenes Studium)

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name
Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Wintersemester 2011/12 im Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste*).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste*) im 1. Semester, beginnend mit dem Wintersemester 2011/12, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (*hier dein Studienfach angeben, ggf. mit Nebenfach und*

Unterrichtsfächern) im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2011/12 mit dem angestrebten Abschluss (*hier den Abschluss deines Studienfaches angeben, z.B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Law (LL.B.), Staatsexamen*).

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1 (= *dein Zeugnis*)

das Abiturzeugnis (*oder: die Hochschulzugangsberechtigung*) vorgelegt.

Mit Bescheid vom (*Datum deines Ablehnungsbescheides in STiNE*)

Anlage 2 (= *der Ablehnungsbescheid*)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (*Datum deines Widerspruchs*) Widerspruch

Anlage 3 (= *dein Widerspruch*)

ein.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 2011/12 die Lehrkapazität im angestrebten Studiengang nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am 17.10.2011 die Einführungsveranstaltungen im Fach (*hier dein Studienfach angeben*) beginnen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist auch gegenwärtig nicht an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (nicht vergessen!!!)

3.Textvorschlag: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung II (an das Verwaltungsgericht)
Sonderfall Erstsemester mit Härtefallantrag

Dein Name

Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name

Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Wintersemester 2011/12 im Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste*).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste*) im 1. Semester, beginnend mit dem Wintersemester 2011/12, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (*hier dein Studienfach angeben, ggf. mit Nebenfach und Unterrichtsfächern*) im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2011/12 mit dem

angestrebten Abschluss (*hier den Abschluss deines Studienfaches angeben, z.B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Law (LL.B.), Staatsexamen*).

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1 (= *dein Zeugnis*)

das Abiturzeugnis (*oder: die Hochschulzugangsberechtigung*) vorgelegt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt außerdem die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies bei ihrer / seiner Bewerbung geltend gemacht.

Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege als

Anlage 2 (= *alle Nachweise, die den Härtefall darstellen*)

beigefügt.

Mit Bescheid vom (*Datum deines Ablehnungsbescheides in STiNE*)

Anlage 3 (= *der Ablehnungsbescheid*)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (*Datum deines Widerspruchs*) Widerspruch

Anlage 4 (= *dein Widerspruch*)

ein.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 2011/12 die Lehrkapazität im angestrebten Studienfach nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am 17.10.2011 die Einführungsveranstaltungen im Fach (*dein Studienfach*) beginnen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist auch gegenwärtig nicht an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (nicht vergessen!!!)

4.Textvorschlag: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung III (an das Verwaltungsgericht)
Sonderfall Erstsemester, der schon etwas anderes studiert hat

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name
Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Wintersemester 2011/12 im Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste*).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (*hier den Studiengang angeben, für den du dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern bei Lehramt, Nebenfach bei B.A. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste*) im 1. Semester, beginnend mit dem Wintersemester 2011/12, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (*hier dein Studienfach angeben, ggf. mit Nebenfach und Unterrichtsfächern*) im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2011/12 mit dem

angestrebten Abschluss (*hier den Abschluss deines Studienfaches angeben, z.B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Law (LL.B.), Staatsexamen*).

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1 (= *dein Zeugnis*)

das Abiturzeugnis (*oder: die Hochschulzugangsberechtigung*) vorgelegt.

Mit Bescheid vom (*Datum deines Ablehnungsbescheides in STiNE*)

Anlage 2 (= *der Ablehnungsbescheid*)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (*Datum deines Widerspruchs*) Widerspruch

Anlage 3 (= *dein Widerspruch*)

ein.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 2011/12 die Lehrkapazität im angestrebten Studienfach nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am 17.10.2011 die Einführungsveranstaltungen im Fach (*dein Studienfach*) beginnen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben:

..... (*hier alle deine bisherigen Studienzeiten tabellarisch aufführen; Beispiel:*

Wintersemester 2009/10 bis Sommersemester 2010, Rechtswissenschaften, Universität Kiel)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen als

Anlage 4 (= *deine früheren Semesterbescheinigen, aus denen hervorgeht, wann und wo du wie lange eingeschrieben warst*)

beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (*nicht vergessen!!!*)

XIV. Checkliste zur Kontrolle Deines Antrags

Wichtig: Auch wenn dein Antrag oder dein Widerspruch kleine Fehler enthalten, bedeutet dies nicht, dass deine „Klage“ keinen Erfolg haben wird. Den einzigen richtigen Fehler, den du machen kannst, ist es, die Unterschrift zu vergessen!

- Welcher Textvorschlag für den Antrag trifft auf dich zu? Bist du der Standardfall (Vorschlag I)? Oder hast du einen Härtefallantrag gestellt (Vorschlag II) oder vorher schon einmal studiert (Vorschlag III)? Falls du nicht in diese Muster passt, gibt es im ausführlicheren Reader weitere Formulierungsvorschläge.
- Hast du deine vollständige, aktuelle Adresse angegeben?
- Hast du das aktuelle Datum eingefügt?
- Hast du den Text an dein Geschlecht angepasst? Entweder „Antragsteller“ ODER „Antragstellerin“ schreiben.
- Es ist richtig, dass du die ganze Zeit von dir in dritter Person schreibst. Du musst bei „AntragstellerIn“ nicht deinen Namen oder „ich“ einsetzen!
- Hast du deinen Studiengang, für den du dich beworben hast, richtig angegeben? Schau nochmal in deine Bewerbung und in den Ablehnungsbescheid, was dort angegeben ist. Die Bezeichnung deines Studienganges besteht aus mindestens zwei Teilen: Dem Fach und dem Abschluss. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) kommt außerdem meistens ein Nebenfach hinzu, bei Lehramtsstudiengängen immer die Unterrichtsfächer. Es reicht aus, wenn du bei deinem Nebenfach den Erstwunsch angibst.

Beispiele:

Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

Deutsche Sprache und Literatur (B.A.) mit dem Nebenfach Geschichte

Arbeits- und Sozialmanagement mit dem Schwerpunkt Recht (LL.B.)

Rechtswissenschaften (Staatsexamen)

Lehramt Primar- und Sekundarstufe mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Biologie (B.A.)

- **Hast du den Antrag unterschrieben?**
- Lies dir den Text nochmal in Ruhe durch: Ergibt er für dich Sinn? Kann irgendetwas offensichtlich fehlen?
Insbesondere: Sind noch *kursiv* geschriebene Bearbeitungshinweise im Text?
- Hast du alle Anlagen für den Antrag doppelt kopiert und beigelegt? Einfache Kopien reichen aus! Hast du den Antrag doppelt ausgedruckt?
- Hast du alle Fristen eingehalten? Für den Widerspruch hast du einen Monat nach Erhalt Zeit, für den Antrag bis zum 16.10.2011. An diesem Tag muss der Antrag bei Gericht sein! Bedenke, dass dieser Tag ein Sonntag ist! (Falls die Post den Antrag erst am darauffolgenden Montag zustellt, ist es zu spät! Daher lieber persönlich vorbeibringen oder zunächst faxen, falls die Frist knapp ist.)

Sollten noch Fragen offen sein, lies dir den ausführlichen Reader „Studienplatzbeschaffung Juli 2011“ unter www.asta-uhh.de durch!

Wichtig: In der AStA-Beratung werden keine Widersprüche / Anträge gegengelesen und auch keine Einschätzung zu den Chancen deines Antrags gegeben! Auch die MitarbeiterInnen im Infocafé können hierzu keine Auskünfte geben.

Die AStA-Beratung wünscht dir viel Erfolg!